

Allgemeine Geschäftsbedingungen WEISSZEMENT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Danucem Slovensko a.s. (nachfolgend „AGB“) regeln die Beziehungen zwischen der Danucem Slovensko a.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufer beim Verkauf von Weißzement, Spezialbindemitteln und ähnlichen Produkten.

1. Einleitende Bestimmungen

1.1 Diese AGB regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer, die aus dem Vertragsverhältnis resultieren, das durch den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag oder durch eine vom Verkäufer angenommene Bestellung des Käufers begründet wurde (jedes hier aufgeführte Vertragsverhältnis nachfolgend „Vertrag“) und dessen Gegenstand der Verkauf von Grau- und Weißzement, hydraulischen Bindemitteln, technischem Salz und ähnlichen Produkten (nachfolgend „Waren“) und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, z. B. Transport, Entladung, Verpackung (nachfolgend „Dienstleistungen“) ist.

Die Lieferung der Waren gemäß einer Bestellung des Käufers gilt als Annahme der Bestellung durch den Verkäufer, jedoch nur in Bezug auf den Teil der Lieferung.

1.2 Der Vertragsgegenstand ist im Wesentlichen die Pflicht des Verkäufers, die Ware an den Käufer auszuliefern, die mit der Ware verbundenen Unterlagen auszuhändigen und die Eigentumsrechte an der Ware auf den Käufer zu übertragen.

1.3 Der Vertragsgegenstand ist im Wesentlichen die Pflicht des Käufers, die Ware zu übernehmen und den vereinbarten Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen.

1.4 Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit durch Kündigung auflösen; eine solche Kündigung wird auch ohne Angabe von Gründen am Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Partei wirksam.

2. Art, Qualität, Menge, Lieferfrist

2.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren in der im Vertrag und in diesen AGB festgelegten Menge, Art, Qualität, Verpackung und Lieferfrist zu liefern.

2.2 Die im Vertrag angegebene Menge der Waren ist nur eine voraussichtliche Menge, der Verkäufer ist nicht zur Lieferung und der Käufer nicht zur Übernahme der Warenmenge verpflichtet. Bei Lieferung von Waren in höheren Mengen als im Vertrag angegeben wird auch diese Menge durch den Vertrag und diese AGB geregelt. Die Liefermenge und die Lieferfrist können im Vertrag entweder als Lieferung einer vereinbarten Warenmenge zu vereinbarten Konditionen während der Vertragslaufzeit oder als Warenlieferung in vereinbarten Mengen und Lieferfristen gemäß der monatlichen Wareneinkaufsübersicht vereinbart werden, laut der das Wareneinkaufsvolumen auf einzelne Monate aufgeteilt wird (nachfolgend „Lieferplan“).

2.3 Ist ein Lieferplan vereinbart, so haben die Parteien vereinbart, dass der Verkäufer berechtigt ist, falls der Käufer nicht mindestens 50 % des vereinbarten monatlichen Warenvolumens in einem bestimmten Monat planmäßig übernimmt, selbst wenn der Verkäufer die Lieferung der Waren aus durch den Käufer zu vertretenden Gründen (z.B. Kreditrahmen, Zahlungsverzug) vorübergehend einstellt, den Lieferplan für alle folgenden Monate so anzupassen, dass das vereinbarte geplante monatliche Warenvolumen für die folgenden Monate um den Prozentsatz der Ware reduziert wird, den der Käufer in dem betreffenden Monat nicht übernommen hat.

Sollte der Käufer nicht mindestens 70 % des vereinbarten vierteljährlichen Warenvolumens in einem bestimmten Quartal planmäßig abnehmen, ist der Verkäufer berechtigt, selbst wenn der Verkäufer die Lieferung der Ware aus durch den Käufer zu vertretenden Gründen (z.B. Kreditrahmen, Zahlungsverzug) vorübergehend einstellt, den Lieferplan für alle folgenden Monate so anzupassen, dass das vereinbarte geplante monatliche Warenvolumen für die folgenden Monate um den Prozentsatz der Ware reduziert wird, den der Käufer in dem betreffenden Quartal nicht übernommen hat.

2.4 Infolge der Anpassung des Lieferplans laut Vertrag und AGB wird der neue Lieferplan (auch per E-Mail) an den Käufer gesendet und ersetzt den bisherigen Lieferplan in vollem Umfang ab dem Tag der Sendung an den Käufer.

2.5 Übernimmt der Käufer das vereinbarte monatliche Warenvolumen in einem bestimmten Monat nicht planmäßig (falls vereinbart), ist der Käufer auch dann nicht berechtigt, die Lieferung dieser Warenmenge in den Folgemonaten zu verlangen, wenn der Verkäufer die Lieferung der Ware aus durch den Käufer zu vertretenden Gründen (z.B. Kreditrahmen, Zahlungsverzug) vorübergehend einstellt.

2.6 Die tatsächlich zu liefernde Warenmenge und die tatsächliche Lieferfrist werden vom Käufer in der Warenbestellung festgelegt, die dem Lieferplan, dem Vertrag und den AGB entsprechen und mindestens folgende Angaben enthalten muss: Name und Menge der Waren, Lieferfrist und Lieferort, Angabe der Person, die befugt ist, die Ware im Namen des Käufers zu übernehmen. Nur wenn die Warenbestellung vom Verkäufer bestätigt (genehmigt) wird, ist der Verkäufer zur Lieferung der Ware verpflichtet, andernfalls ist der Verkäufer nicht zur Lieferung verpflichtet.

2.7 Es ist nur an Werktagen und mindestens 48 Stunden im Voraus möglich, Warenbestellungen an die auf der Website des Verkäufers www.crh-white.com aufgeführten Kontaktdaten zu übermitteln.

2.8 Das Angebot an einzelnen Warenarten (Warenbezeichnungen) ist auf der Website des Verkäufers www.crh-white.com aufgeführt.

2.9 Die Waren entsprechen hinsichtlich der Qualität den geltenden technischen Normen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

2.10 Mit einer Toleranz der gelieferten Warenmenge im Bereich von $\pm 2\%$ bei Sackware und $\pm 1\%$ bei Schüttgut gilt der Vertrag als erfüllt.

3. Lieferort, Lieferart

3.1 Die Lieferung der Ware an den Käufer erfolgt gemäß dem Vertrag::

- durch Bereitstellung im Werk des Verkäufers (Zementwerk Rohožník oder Turňa) ohne Zollabfertigung für den Export (Klausel EXW oder FCA),

- Lieferung an den vom Käufer bestimmten Lieferort, wobei der Verkäufer die Transportkosten zum Lieferort trägt (Klausel CPT oder DAP).

3.2 Die Kontaktdaten zur Warenübernahme und Erfüllung der Anforderungen zur Warenübernahme sind auf der Website www.crh-white.com angegeben oder direkt vom Werk zu anfordern.

3.3 Soweit einvernehmlich vereinbart, sorgt der Verkäufer auch für den Transport der Ware. Der Verkäufer sichert den Bahntransport von Schüttgut in eigenen Uacs/Raj-Wagen mit 50 t Tonnage und von Sackware per Bahn in Gbgs- und Gags-Wagen mit 24 t und 45 t Tonnage oder per Straßentransport in Tankaufliegern mit 28 t Tonnage und von Sackware im Straßentransport in Lkw mit 24 t Tonnage. Der Verkäufer führt den Warentransport selbst oder durch seinen vertraglich gebundenen Spediteur durch.

3.4 Im Fall, dass der Käufer die Warenübernahme von der Auslieferungsstelle des Verkäufers durch seinen eigenen Transporteur oder einen vertraglich gebundenen Spediteur durchführt, ist er verpflichtet, eine Vollmacht zu vorzulegen, seine Identität nachzuweisen und für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen auf dem Betriebsgelände des Verkäufers zu sorgen, insbesondere für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Brandschutzbestimmungen und Transportvorschriften sowie die internen Vorschriften des Verkäufers bezüglich der Sicherheit und des Betriebs der Anlagen sowie zur Anwesenheit auf dem Betriebsgelände des Verkäufers.

3.5 Im Fall, dass sich der Käufer oder sein vertraglicher Spediteur weigert, sich mit den internen Vorschriften des Verkäufers vertraut zu machen, ist der Verkäufer berechtigt, einer solchen Person den Zutritt zum Betriebsgelände des Verkäufers zu verweigern. Bei Verstößen des Käufers und/oder seines vertraglich gebundenen Spediteurs gegen gesetzliche Bestimmungen oder betriebsinterne Vorschriften ist der Verkäufer berechtigt, eine solche Person vom Betriebsgelände des Verkäufers zu verweisen/ zu entfernen.

3.6 Im Fall, dass der Transport (Straße) vom Käufer oder seinem vertraglich gebundenen Spediteur organisiert wird, ist er für die Reinigung des LKWs vor Verlassen des Werks verantwortlich und bei Verschmutzung der Straße ist der Käufer verpflichtet, diese zu reinigen. Wenn der Käufer dies nicht tut, ist er verpflichtet, dem Verkäufer alle im Zusammenhang mit der Straßenreinigung entstehenden Kosten zu zahlen.

3.7 Das Dokument, das den Empfang der Ware bestätigt, ist der Lieferschein, der Frachtbrief oder ein anderes vom automatisierten Schenck-System ausgestelltes Dokument oder der Frachtbrief bei Bahntransporten oder andere relevante Dokumente.

3.8 Das Eigentumsrecht an der Ware geht mit der Lieferung der Ware auf den Käufer über.

3.9 Die Übernahme der Ware ist durch den im Vertrag genannten berechtigten Vertreter des Käufers zu bestätigen oder bei Abwesenheit des Vertreters gilt die Ware als geliefert, wenn sie an alle am Lieferort (CPT, DAP) anwesenden Personen oder an den Fahrer des Transportfahrzeugs (EXW, FCA) übergeben wurde. Lehnt der Käufer die Übernahme der Waren aus nicht durch den Verkäufer zu vertretenden Gründen ab, gilt die Ware im Moment der Ablehnung als geliefert und der Käufer ist zur Zahlung des Preises verpflichtet.

3.10 Im Fall, dass der Verkäufer den Warentransport zum Lieferort sicherstellt, ist der Käufer verpflichtet, geeignete Bedingungen für eine reibungslose Entladung der Ware durch den Verkäufer zu schaffen. Falls der Käufer keine geeigneten Bedingungen für eine reibungslose Entladung der Ware durch den Verkäufer schafft und sich die übliche Zeit der Warententladung (60 Minuten ab Ankunft) verlängert, ist er verpflichtet, dem Verkäufer für jede, auch nur angefangene Stunde der Verzögerung über die übliche Zeit der Warententladung die Summe in Höhe von EUR 39,- ohne MwSt. zu zahlen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Sollte es dem Fahrzeug des Verkäufers überhaupt nicht möglich sein, am Lieferort einzutreffen, so hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer Anspruch auf Zahlung des Preises für die gesamte Warenmenge sowie auf Erstattung der entstandenen Kosten, insbesondere der Wertminderung von Waren durch Abfall und Transport. **4. Verpackung der Waren**

4.1 Die Waren werden als Schüttgut oder in Säcken von je 25 kg oder als Sackware (kg im Vertrag vereinbart) auf EURO-Paletten an den Käufer geliefert.

4.2 Bei Sackware-Versand auf EURO-Paletten des Verkäufers werden diese dem Käufer zu dem im vertraglich vereinbarten Preis in Rechnung gestellt.

4.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die EURO-Paletten vom Käufer zurückzukaufen.

5. Preis von Waren und Transport

5.1 Die Preise der vom Verkäufer verkauften Waren und erbrachten Leistungen werden im Vertrag festgelegt, falls nicht vertraglich vereinbart, gelten die in der offiziellen Preisliste des Verkäufers zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.

5.2 Bei Schüttgutlieferung per Bahn in speziellen Uacs/Raj-Kesselwagen des Verkäufers verrechnet der Verkäufer neben dem vertraglich vereinbarten Preis auch den Rücktransport/die Bewegung der Wagen nach den Tarifen des Bahnspediteurs.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Preise im Vertrag und in diesen AGB stets ohne Mehrwertsteuer aufgeführt und zuzüglich zu diesen Preisen wird stets Mehrwertsteuer nach den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

5.4 Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer alle Kosten von der Bestellung bis zur Stornierung in Rechnung zu stellen, im Wesentlichen sind das Transportkosten (unnütze Fahrt), Lagerung der Ware und Kosten der Beförderung der Waren ins Silo.

5.5 Der im Vertrag gemäß Klausel CPT/DAP vereinbarte Warenpreis beinhaltet den Warentransport zu einem vom Käufer bestimmten Lieferort bei voller Beladung (Fahrzeugauslastung) des Transportfahrzeugs (Wagen) an Werktagen. Ist das Transportfahrzeug nicht voll beladen (nicht volle Fahrzeugauslastung), hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer den zusätzlichen Transportpreis gemäß Vertrag oder Preisliste zu berechnen. Bei Lieferanfragen an Wochenenden oder Feiertagen ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer erhöhte Transportkosten in Höhe von 99 EUR pro Fahrzeug/Lieferung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5.6 Erhöhen sich die Produktionskosten des Verkäufers oder aus anderen Gründen kann der Verkäufer einmal jährlich die Preise der Waren und Leistungen einseitig anpassen und wird den Käufer darüber informieren. Ist der Käufer mit den angepassten Preisen nicht einverstanden, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (auch eine E-Mail-Benachrichtigung ist ausreichend).. Sofern der Käufer nach der Anpassung der Preise eine Bestellung von Waren sendet, wird vermutet, dass der Käufer die angepassten Preise für Waren und Leistungen akzeptierte.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis per Überweisung auf eine der folgenden vertraglich vereinbarten Zahlungsweisen zu zahlen:

- auf Proformarechnung vor Lieferung der Ware,
- bei Inkassoauftrag spätestens am Tag der Lieferung,
- nach Lieferung der Ware auf Rechnung mit einer im Vertrag vereinbarten Fälligkeit, die ab dem Tag der Rechnungsstellung durch den Verkäufer beginnt.

Die Vertragsparteien können im Vertrag einen Abzug vom Kaufpreis – Skonto bei Vorauszahlung des Käufers oder Inkassoauftrag zugunsten des Verkäufers – vereinbaren. Bei Zahlung in Form eines Inkassoauftrags verpflichtet sich der Käufer, auf seinem Konto eine ausreichende Deckung sicherzustellen, damit der Einzug der Forderungen des Verkäufers reibungslos und uneingeschränkt durchgeführt werden kann. Der Käufer wird die Zustimmung des Käufers zum Einzug von dem angegebenen Konto zu Gunsten des Verkäufers bei seiner Bank anmelden und alle zur Ausübung des Inkassoauftrags erforderlichen Handlungen bei der jeweiligen Bank veranlassen. Der Käufer hat die Käuferzustimmung zum Einzug von dem angegebenen Konto zu Gunsten des Verkäufers gemäß §§ 692 ff. des Handelsgesetzbuches durch seine Bank zu erteilen und er wird alle zur Ausübung des Inkassoauftrags erforderlichen Handlungen bei der jeweiligen Bank veranlassen. Eine Kopie der von der Bank bestätigten Zustimmung zum Inkassoauftrag wird dem Verkäufer zugesandt und wird Anlage des Vertrags. Der Käufer erklärt sich mit dem Einzug der Forderungen des Verkäufers einverstanden, die aus dem Vertrag und den AGB resultieren. Sofern Forderungen des Verkäufers aus nicht durch den Verkäufer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist, im Voraus oder durch Einzug beglichen werden, ist der Verkäufer berechtigt, den Skonto zu stornieren und den rechtswidrig erlangten Skonto zusätzlich in Rechnung zu stellen. Über die Erneuerung des Skontos entscheidet der Verkäufer.

6.2 Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer sonstigen finanziellen Leistung aus dem Vertrag oder den AGB in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt:

- a) Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des ausstehenden Betrages für jeden begonnenen Verzugstag zu berechnen,
- b) die Warenlieferung sofort einzustellen,
- c) vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Der Käufer kann die Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum zur Korrektur bzw. Vervollständigung zurücksenden, wenn die Rechnung falsche Angaben enthält oder die wesentlichen Angaben in der Rechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen fehlen.

6.4 Die Vertragsparteien vereinbarten, dass der Verkäufer, wenn der Käufer dem Verkäufer nicht innerhalb der Fälligkeit schriftlich mitteilt, dass er mit dem Rechnungsbetrag nicht einverstanden ist, dies als Anerkennung des Rechnungsbetrages ohne Rechnungseinwand anzusehen ist.

6.5 Der Verkäufer ist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer die Ware nicht zu den im Vertrag vereinbarten Konditionen und Mengen übernimmt.

6.6 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Verkäufer, wenn die Gesamtsumme der Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag oder aus mehreren Verträgen einschließlich Mehrwertsteuer (unabhängig von ihrer Fälligkeit) dem Käufer gegenüber die Höhe des Kreditlimits erreicht, nicht mehr verpflichtet ist, dem Käufer die Waren zu liefern. Die Höhe des Kreditlimits für den Käufer beträgt EUR 10.000,-, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

6.7 Gleichzeitig wurde zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der Verkäufer nicht verpflichtet ist, dem Käufer Waren zu liefern, falls der Verkäufer nach Fälligkeit dem Käufer gegenüber noch offene Forderungen (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) hat.

6.8 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag oder diesen AGB (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) dem Käufer gegenüber mit den Forderungen des Käufers dem Verkäufer gegenüber aufzurechnen.

6.9 Der Käufer und der Verkäufer vereinbaren, dass der Verkäufer die Steuerbemessungsgrundlage und die Steuer gemäß dem Gesetz über die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht anpasst, wenn der Preis für Waren oder Leistungen nach Eintritt der Steuerpflicht sinkt.

6.10 Wenn der Transport von Waren aus der Slowakischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat vom Käufer oder einem vom Käufer beauftragten Dritten durchgeführt wird, hat der Käufer dem Verkäufer eine Empfangsbestätigung für die Waren in dem anderen Mitgliedsstaat innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum zu übergeben, an dem die Waren vom Verkäufer übergeben wurden. Erfüllt der Käufer diese Pflicht nicht, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag zu einem Satz in Rechnung zu stellen, der sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen richtet.

6.11

Der Käufer erklärt sich im Einklang mit § 71 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die MwSt. mit der Ausstellung von elektronischen Rechnungen sowie mit den folgenden Bedingungen für deren Übermittlung einverstanden:

1. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die elektronische Rechnung über das Secufex-Rechnungsportal zur Verfügung zu stellen, wobei Benachrichtigungen und Zugangsdaten an die dem Verkäufer mitgeteilten E-Mail-Adressen des Käufers gesendet werden. Die Rechnungen werden im pdf-Format mit einer eingebetteten xml-Datei erstellt.

2. Die Glaubwürdigkeit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung werden nicht nur durch die Kontrollmechanismen der Geschäftsprozesse gewährleistet, sondern auch durch eine elektronische Signatur, die Teil der elektronischen Rechnung ist.

3. Die elektronische Rechnung ist gemäß § 71 Abs. 1 Buchst. b) des Umsatzsteuergesetzes ein Steuerelement und ist ausschließlich in elektronischer Form für die Steuerverwaltung identifizierbar und akzeptabel, daher ist der Käufer verpflichtet, die elektronische Rechnung vom Rechnungsportal Secufex herunterzuladen und in elektronischer Form zu speichern.

4. Teil der elektronischen Rechnungsstellung kann auch die Verfügbarkeit einer elektronischen Kopie der Lieferscheine sein, die dem Käufer bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen in Papierform ausgehändigt wurden.

5. Die elektronische Rechnung gilt in dem Moment als zugestellt, in dem sie auf dem Secufex-Rechnungsportal verfügbar ist, während der Käufer über die Verfügbarkeit der Rechnung durch die an seine E-Mail-Adresse gesendeten Benachrichtigungen informiert wird.

6. Der Käufer erklärt, dass er den ausschließlichen Zugriff auf die dem Verkäufer mitgeteilten E-Mail-Adressen hat, für deren Funktionalität verantwortlich ist und sich verpflichtet, den Verkäufer über Änderungen, die den elektronischen Rechnungsversand betreffen, insbesondere über Änderungen der E-Mail-Adresse und der autorisierten Personen, unverzüglich schriftlich zu informieren.

7. Die Zustimmung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und der Käufer ist berechtigt, diese Zustimmung schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu widerrufen; in diesem Fall wird die elektronische Rechnungsstellung am ersten Werktag des Monats beendet, der auf das Datum der Zustellung des Widerrufs dieser Zustimmung an den Verkäufer folgt.

6.12 Der Verkäufer kann dem Käufer die Rechnungen auch in Papierform zusenden, und die Parteien können auch andere Bedingungen für die elektronische Rechnungsstellung vereinbaren, die diesen AGB vorgehen.

7. Mängelhaftung und Reklamationen

7.1 Für Mängel der Waren haftet der Verkäufer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Die Mängelrüge von Warenmängeln ist mit einer Dokumentation zu belegen, die die Mängel der Ware nachweist.

7.3 Bei Sackware können Abweichungen vom deklarierten Gewicht bis zu +/- 2 % bei einzelnen Säcken nicht beanstandet werden.

Bei Schüttgut können Abweichungen vom deklarierten Gewicht bis zu +/- 1 % bei einer Lieferung nicht beanstandet werden.

7.4 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer zu ermöglichen, Proben von den beanstandeten Waren zu nehmen und diese bis zur Klärung der Beanstandung getrennt zu lagern.

8. Höhere Gewalt

8.1 Der Verkäufer garantiert die im Vertrag und in diesen AGB vereinbarten Bedingungen mit Ausnahme der vom Willen des Verkäufers unabhängigen, unerwarteten Umstände höherer Gewalt, die die Einhaltung der Bedingungen unmöglich machen oder ihre Einhaltung unangemessen erschweren. Unter solchen Umständen verstehen wir vor allem unvorhergesehene Wetteränderungen, Naturkatastrophen, Feuer, Pandemie, Betriebsschaden, Unterbrechung der Energieversorgung, Energie- oder Rohstoffmangel, Ausfall der Produktionslinie, Verkehrskollision, bewaffnete Konflikte, behördliche Intervention, Verlust eines wesentlichen Lieferanten, der schwer ist zu ersetzen usw.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, gelten für den Vertrag und diese AGB die jeweiligen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

9.2 Diese AGB sind integraler Bestandteil jedes Vertrages, der zwischen dem Verkäufer auf der einen und dem Käufer (natürliche oder juristische Person) auf der anderen Seite, geschlossen wird, wobei im Falle einer Abweichung der Vertrag maßgebend ist.

9.3 Die Vertragsparteien vereinbarten, dass alle zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB gelieferten Unterlagen (einschließlich der Rechnungen) an die Adressen der eingetragenen Sitze (bzw. der Geschäftssitze), an die in dem Firmenregister (Handelsregister) im Internet oder im Vertrag angegebenen Adressen zugestellt werden, sofern sie einander nicht über Adressänderungen informieren.

9.4 Alle zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB gelieferten Unterlagen gelten spätestens nach Ablauf des dritten Tages ab dem Tag ihrer Übersendung an die vereinbarte Adresse per Einschreiben als zugestellt, unabhängig davon, ob das Dokument bei dem anderen Vertragspartner eingegangen ist. Gehen die Dokumente vor Ablauf des dritten Tages beim Adressaten ein, gilt der frühere Tag des Eingangs des Dokuments beim Adressaten als Tag der Zustellung. Die Rechnungen werden nicht per Einschreiben zugesendet.

9.5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Vertrag, dass er die Datenschutzerklärung gelesen hat, die auf der Website des Verkäufers zu finden ist: www.danucem.sk, Abschnitt „Datenschutzerklärung“ und dass der Käufer über deren Inhalt alle betroffenen Personen informiert hat, die an der Vorbereitung und/oder Erfüllung des Vertrages beteiligt sind und deren personenbezogene Daten dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

9.6 Der Käufer räumt dem Verkäufer durch seine Unterschrift des Vertrags das Recht ein, den Firmennamen des Käufers und die Tatsache, dass der Käufer mit dem Verkäufer in einem Vertragsverhältnis steht, einschließlich des Namens des Projekts (ohne Veröffentlichung bestimmter Bedingungen des Vertragsverhältnisses) zum Zweck der Durchführung von Marketingaktivitäten des Verkäufers zu veröffentlichen.

9.7 Zur Sicherstellung der Erfüllung aller Pflichten des Käufers aus dem Vertrag und diesen AGB vereinbarten die Vertragsparteien, dass der Käufer eine Garantie durch Dritte übernimmt. Der auf dem Vertrag als Bürge unterzeichnete Dritte erklärt sich mit dem Vertrag und diesen AGB vollumfänglich einverstanden und wird alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Vertrag und diesen AGB ausgleichen, falls der Käufer dazu nicht in der Lage ist. Diese Pflicht des Bürgen gilt gesamtschuldnerisch mit dem Käufer.

9.8 Der Käufer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag, bei der Erfüllung des Vertrages die Grundsätze der sozialen Verantwortung von CRH einzuhalten, die auf der Website des Verkäufers zu finden sind: www.danucem.sk, Rubrik "Grundsätze der sozialen Verantwortung von CRH".

9.9 Mit der Unterzeichnung des Vertrages geben der Käufer und der Bürge ihre unwiderrufliche Zustimmung zur Veröffentlichung ihres Firmennamens, ihres Geschäftssitzes, ihrer Identifikationsnummer und des ausstehenden Betrages für den Fall, dass der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät.

9.10 Der Verkäufer, der Käufer und der Bürge vereinbaren, dass alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich der außervertraglichen Ansprüche, in einem schriftlichen Verfahren durch das Allgemeine Schiedsgericht der Slowakischen Republik (Všeobecný Rozhodcovský súd SR) mit Sitz in Dunajská 8, 811 08 Bratislava, Slowakische Republik, mit endgültiger Gültigkeit durch einen vom Schiedsgericht gemäß der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts bestellten Schiedsrichter mit der Möglichkeit des Gerichts im Sinne von § 22a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 244/2002 Slg. entschieden werden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. 9.11 Der Vertrag kann schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign abgeschlossen werden, wobei der schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign unterzeichnete Vertrag nur schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign geändert oder ergänzt werden kann. Mit der Angabe von DocuSign-E-Mail-Adressen im Unterschriftsteil des Vertrages bekunden die Parteien ihren Willen, den Vertrag mittels elektronischer Signatur von DocuSign zu unterzeichnen, und vereinbaren, dass die nachfolgend genannten Vertreter befugt sind, diesen Vertrag im Namen der Parteien elektronisch zu unterzeichnen, und dass sie die ausschließliche Kontrolle über und die Verantwortung für ihre im Unterschriftsteil genannten E-Mail-Adressen

haben. Den Parteien ist bekannt und sie akzeptieren, dass die elektronische Signatur von DocuSign gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) rechtsverbindlich ist, die in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Im Sinne von Artikel 25 der eIDAS-Verordnung - Rechtswirkungen der elektronischen Signatur "Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder die Anforderungen für qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt." 9.12 Diese AGB und der Vertrag unterliegen dem slowakischen Recht, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle von mehreren Sprachversionen dieser AGB oder des Vertrages sind diese AGB und der Vertrag in englischer Sprache immer maßgebend.

9.13

Diese AGB treten in Kraft und gelten ab dem: 1. Oktober 2021.

Jozef Marušik
Kaufmännischer Direktor White Cem

André Peralta
Kaufmännischer Direktor Danucem Region Cem